

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-49741](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-49741)

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen
wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr.
Cour.; mit Porto, soweit die Großh.
Oldenb. Posten gehen, 2 Rth. Cour.

Mittwoch, 11. September.

1850.

N^o 73.

Die Sammlungen für Schleswig-Holstein bringen nach und nach einen geringern Ertrag. Es ist nicht erforderlich, die Ursache davon in der Abnahme des Mitgefühls für die Kämpfenden und Leidenden jenseits der Eider zu suchen, vielmehr fehlt es häufig nur an der passenden Form dasselbe zu bethätigen. In jedem Kirchspiel sollten sich deshalb einige Männer zu einem Ausschusse zur Unterstützung vereinigen, um nur erst einen nahen Altar, auf dem die Opfer gebracht werden können, zu errichten. Es fehlt aber ferner an dem Bewußtsein der Allseitigkeit der Unterstützungen. Mancher denkt: was sollen meine paar Grote helfen? Wüßte er, daß nach einem bestimmten Maßstabe alle, oder auch nur viele, zahlten, er würde nicht säumen, auch sein Scherlein beizutragen. In dem Augenblick, wo in der Stadt Oldenburg die Organisation wöchentlicher Sammlungen begonnen wird, stellen wir uns vor, ja wir rathen es den Zweifelhafteu, daß jeder doppelt so viel wöchentlich zu geben bis weiter sich verpflichte, als sein wöchentlicher Armenbeitrag beträgt, also daß wer monatlich 2 R gibt nur wöchentlich 67 gr für diesen Zweck zahlt, wer monatlich 13 gr gibt wöchentlich 2 gr opfert. Wenn so durchgehends gesteuert würde und auch die Großen der armen Wittwe und des Tagelöhners nicht fehlten, so kämen in dem nächsten Vierteljahre in der Stadt an 5000 R Courant zusammen.

Wo ein Comité zu allgemeinen wöchentlichen Sammlungen schwieriger zu erlangen ist, weil etwa die Beitragenden zu zerstreut wohnen, da ließe sich in folgender Weise verfahren. Man nimmt vorläufig an, daß noch bis Ende December die Unterstützungen zu zahlen seien, also für 15 Wochen. In jedem Kirchspiel veranschlagt man den doppelten Armenbeitrag für 15 Wochen und vertheilt diesen über so viel Personen, als sich mit der Einsammlung beschäftigen wollen, einem Jeden den Kreis von Freunden, Nachbarn c . zutheilend, in dem er zu wirken hat. Die Sammler selbst garantiren aber einander den Beitrag, so daß der Unthätige selbst den Beutel zieht. Am leichtesten ordnet sich eine solche Garantie-Genossenschaft, wenn sich so viele Sammler zusammen thun, als Zahl-Weeken in Aussicht genommen werden, wenn sie dann die Reihenfolge verlosen und jeder seinen Antheil in seiner Woche an ein Comité einzahlt. Nehme ich z. B. das Kirchspiel Lohne mit einer großen Bauerschaft und 6 kleinen. In diesem würden je 2 von 15 Sammlern eine der kleinen Bauerschaften übernehmen, die 3 übrigen die große Bauerschaft Lohne. Die beiden wohlhabendsten Sammler nehmen etwa die kleinste Bauerschaft, damit der mögliche Ausfall an den Einnahmen am leichtesten aus ihren eignen Mitteln gedeckt werden könnte. Wären nun 750 R über 15 Wochen zu repariren, also per Woche 50, per Bauerschaft 100 R zu sammeln, so wäre das Wagniß der Einzelnen, welche die Garantie übernehmen,

gewiß nicht zu groß. Im Kirchspiel Strückhausen, um ein anderes Beispiel zu wählen, würde man von den 13 Bauerschaften zwei, etwa Gollmar und Neustadt, doppelt zählen und so die Eintheilung zu 15 herausbringen.

Oesterreich und das Londoner Protokoll.

Ich gebe zu — sagte uns einst mit Nachdruck der Abgeordnete Kitz — daß Oesterreich sich in manchen Beziehungen von Deutschland isolirt; aber in allen ernstesten Momenten unserer Geschichte hat es uns fest zur Seite gestanden und sein treues Schwert für uns gezogen. Der Abgeordnete hatte freilich vergessen, daß es in den ernstesten Momenten des eben vergangenen Jahres 1848 nicht zu uns stand, daß es für den Anfang der deutschen Einigung, die Centralgewalt und die Flotte, nichts übrig hatte; allein das hätte ihm damals geantwortet werden sollen. Heute liegen uns die Tage der Zukunft näher am Herzen. Wir erfahren des treuen Oesterreichs Beitritt zum Londoner Protokoll und lesen den Commentar dazu in seinem officiellen Organ, der „Oesterreich. Correspondenz“. Oesterreich, heißt es da, habe ein natürliches Interesse an der Erhaltung der dänischen Monarchie; denn, ginge diese in Trümmer, so würde der deutsche Theil dieser Trümmer nicht dem ganzen Deutschland, sondern einem norddeutschen Sonderbunde zu Gute kommen, an dessen Verstärkung Oesterreich nichts liegt. Von der Verbindung Schleswigs mit Holstein wird gleichwohl, als von einem „Ziel der Wünsche“ gesprochen — warum auch nicht? In der dänischen Gesamtmonarchie wird natürlich Schleswig, wie Jütland, mit Holstein verbunden sein!

Es fließen aus diesem halbofficiellen Commentar zwei Schlussfolgerungen:

1) Oesterreich sieht es lieber, daß die nordalbingische Halbinsel an Deutschlands anerkannt gefährlichsten Feind, das von Rußland dominierte Dänemark, falle, als daß sie einem Bunde deutscher Staaten zugehöre, welcher, wenn er auch vor der Hand (nicht durch seine Schuld!) noch nicht das ganze Deutschland, doch ganz deutsch ist, für Oesterreich aber der

natürlichste und treueste Bundesgenosse sein würde, wenn dieses nur wollte.

2) Oesterreich will, daß der deutsche Bund eine so lockere Verfassung habe, daß, unbeschadet derselben einzelne Bundesländer zugleich integrierende Theile einer außerdeutschen Gesamtmonarchie sein können, d. h. eine noch lockerere, als er bis 1848 hatte! Denn es ist anerkannt, daß selbst die Bundesacte die Einordnung eines Bundeslandes in eine verfassungsmäßig centralisirte Gesamtmonarchie nicht wohl gestattete.

Diese beiden Schlussfolgerungen rücksichtlich der Intentionen Oesterreichs, welche aus dessen Beitritt zu dem Londoner Protokolle, zusammengehalten mit jenen Eröffnungen der „Oester. Correspondenz“ fließen, sind aber von gedoppelttem Gewichte gerade im gegenwärtigen Augenblicke, wo einerseits die Eventualität eines Anfalles der dänisch-deutschen Herzogthümer an Deutschland möglicherweise sehr nahe bevorstehen könnte, wo andererseits auf Oesterreichs Betrieb der alte Bundestag wieder zusammentritt, um, wie man vorgiebt, die künftige Verfassung Deutschlands zu berathen, eine Verfassung, welche nach der feierlichen Zusage des kaiserlichen Hofes nicht die alte sein soll. In diesem für Deutschland doppelt wichtigen Momente, wo es sich noch immer um dessen Neugestaltung oder seinen Rückfall in die alte Rand- und Bandlosigkeit, vielleicht in eine noch schlimmere, wo es sich noch außerdem um die Erwerbung oder den Verlust eines Ländergebietes für immer handelt, dessen Werth für Deutschland ganz unberechenbar ist — in einem solchen Momente verräth Oesterreich durch die That wie in Worten eine Politik des crassesten Egoismus, der perfidesten Machination gegen das kräftige Aufblühen eines selbstständigen Deutschlands in der selbstfüchtigen Absicht, dieses Deutschland nach außen und im Innern schwach, zerrissen, verstümmelt zu erhalten, damit es nach wie vor der Zummelplatz seiner Intriguen und Herrschergelüste sei.

Die deutsche Presse hat im Namen der deutschen Nation Act zu nehmen von diesen schmachvollen Enthüllungen.

Zur Aufhellung der Dunkelheiten in Post-Angelegenheiten, welche in Nr. 70. zur Sprache gebracht sind, möchten folgende Mittheilungen beitragen können. Briefe welche über Bremen hinaus bestimmt waren und mit der Abends 6 Uhr aus Oldenburg abgehenden Schnellpost abgesandt wurden, gingen bisher schon mit dem ersten Bahnzuge — 5 Uhr Morgens — aus Bremen ab, in so weit sie durch das Hannover'sche Postamt in Bremen zu befördern sind. Briefe, deren Beförderung durch das Preussische und durch das Thurn- und Tarische Postamt statt findet, wurden bei einer Ankunft der Schnellpost in Bremen um 10 Uhr Abends, mit dem ersten Bahnzuge des andern Tages nicht mehr abgesandt und gingen in neuerer Zeit mehrentheils erst mit dem dritten Bahnzuge — Nachmittags — ab, weil die mit dem zweiten Bahnzuge abgesandte Correspondenz in Minden resp. Hannover liegen bleiben würde. Die Absendung aus Bremen mit dem ersten Bahnzuge konnte nur bewirkt werden, wenn die Schnellpost Abends 9 Uhr in Bremen eintraf.

Die mit der Morgens 5 Uhr aus Oldenburg abgehenden Postkutsche abgesandten Briefe werden von dem Hannover'schen Postamte mit dem zweiten Bahnzuge — 10 Uhr Morgens — weiter gesandt, von dem Thurn- und Tarischen Postamte und auf dem Preussischen Courfe aber aus dem obigen Grunde theils am nämlichen Tage Nachmittags, theils erst am folgenden Morgen 5 Uhr.

Briefe, die durch das Preussische Postamt zu befördern und an Sonn- und Festtagen nach 7 Uhr Abends zu expediren sein würden, gehen am andern Tage Morgens 5 Uhr aus Bremen nicht ab, weil bei dem Postbureau der Stadt Bremen, an welches sie von hieraus gesandt werden müssen, an Sonn- und Festtagen die Briefannahme nur bis 7 Uhr Abends statt findet und dasselbe dann geschlossen wird. Sonntag Abends 9 Uhr eintreffende Briefe werden daher erst Montag Nachmittags abgesandt.

Das Obige ergiebt, daß alle Briefe, welche mit der Nachmittags von Oldenburg abgehenden Schnellpost gesandt werden, von Bremen — mit der eben erwähnten Ausnahme — am andern Tage Morgens 5 Uhr weiter befördert werden, daß aber die Briefe, welche mit der Morgens 5 Uhr abge-

henden Postkutsche abgesandt werden, nur dann Morgens 10 Uhr weiter gehen, wenn sie durch das Hannover'sche Postamt zu befördern sind.

Was das „Zöpflein“ betrifft, so wird billig zu berücksichtigen sein, daß zwei mal wöchentlich gegen 8 Uhr Abends die Fahrpost von Zeven, täglich Abends 7½ Uhr die Post von Denabrück und täglich um 9 Uhr die Postkutsche von Bremen eintreffen, und bis 10½ Uhr die Postkutsche nach Ostfriesland, bis 11 Uhr die Schnellpost nach Zeven, auch drei mal in der Woche die Butjadinger Reitpost, expedirt werden müssen, daß also durch eine Briefannahme nach 8 Uhr Abends die Expeditionszeit nicht noch verkürzt werden darf. Eine Vergrößerung der Zahl der Expedienten würde — abgesehen von den Localitäten des Posthauses — nicht von Nutzen sein. Uebrigens werden Briefe zu der 5 Uhr abgehenden Postkutsche um 4 Uhr Morgens auch noch wohl angenommen; nur müssen die unfrankirten so wie die frankirten im Comptoir abgegeben und nicht in den Briefkästen gelegt werden.

Die neue Jagdpolizeiordnung.

die mit vieler Umsicht den Personen, dem Eigenthum und dem Wilde selbst den erforderlichen Schutz verleiht und dabei doch die staatsgrundgesetzliche Jagdfreiheit jedes einzelnen Grundeigentümers aufrecht erhält, was bisher in keinem andern deutschen Staate für möglich gehalten ist, erfreut sich, wie wir von den verschiedensten Seiten vernehmen, eines ungetheilten Beifalls. Außer dem Aufsatze in voriger Nummer d. Bl. äußern sich auch die „Zeverländischen Nachrichten“ in Nr. 36. günstig darüber, und haben nur wenige Ausstellungen zu machen. Wir finden indeß auch diese wenigen Ausstellungen sämmtlich unbegründet. Denn wenn

1) Die §§. 1. und 3. so verstanden werden, daß der Eigenthümer denjenigen, den er mit auf die Jagd nimmt, zwar wohl nach dem Wortlaute, nicht aber nach dem Geiste des Gesetzes mit einem Jagdscheine versehen müßte, und deshalb auch wohl für das Mitnehmen ohne Jagdschein straflos bleiben würde, so sehen wir nicht ein, wie die Verordnung zu diesem Zweifel Veranlassung geben könnte. Von einer Bestrafung des Jagdberechtigten Grundeigen-

thümers kann in einem solchen Falle nie die Rede sein. Nicht das Mitnehmen, sondern das Mitgehen ohne Schein unterliegt der Bestrafung. Auch derjenige, welcher mit dem Eigenthümer auf dessen Grund und Boden jagt, bedarf des amtlichen Scheins, und er selbst, nicht der Eigenthümer, ist dafür verantwortlich. Es wird diese Bestimmung der Kontrolle wegen für nöthig erachtet sein, obgleich das eigentliche gesellschaftliche Jagdvergnügen dadurch sehr erschwert ist. — Wenn

2) getadelt wird, daß Personen, die unter Kuratel oder polizeilicher Aufsicht stehen oder von Armenwegen unterstützt werden, jede Möglichkeit abgeschnitten ist, auf fremdem Grund und Boden zu jagen, so können wir auch diese Ansicht nicht theilen. Muß nämlich zugegeben werden, daß diese Leute in der Regel nicht dazu taugen, „das edle Waidwerk auszuüben“, und daß erfahrungsmäßig nur Mißbrauch von einer Erlaubniß vermuthet werden kann, so fällt auch jener Tadel vor der Erwägung, daß

der Gesetzgeber bei allgemeinen Anordnungen nur die Regel ins Auge zu fassen hat. Von einer Beschränkung des Grundeigenthümers ist hiebei nicht die Rede.

3) Der angeregte Zweifel über die Kompetenz der Kemter und Magistrate scheint uns am allerwenigsten begründet zu sein. Nach der bestehenden Gerichtsverfassung bilden die Kemter und Magistrate die Polizeigerichte erster Instanz. Nach den ausdrücklichen Worten der hier in Betracht kommenden Gesetze gehört die Ausübung der Polizeistrafgewalt zu ihren richterlichen Obliegenheiten. Die Befugniß zur Erkennung einer Strafe wird in vorliegender Verordnung bis auf 25 fl erhöht, und offenbar dadurch die Zuständigkeit im Allgemeinen nicht geändert. Der Ausdruck „polizeigerichtlich“ scheint deshalb gewählt zu sein, um dadurch auf das Landgericht als die zweite Instanz hinzuweisen, und sonach einen etwaigen Zweifel über die Kompetenz der Regierung auszuschließen.

Kleine Chronik.

Oldenburg. — In vorletzter Nummer ist, in dem ersten Artikel, des Organisationsplans gedacht worden, der genehmigt vorliegen müsse, ehe an die Einfügung von Einzelgesetzen in den gesammten Organismus zweckmäßig die Hand gelegt werden könne. In dieser Art den Ausbau unserer verfassungsmäßigen Organisation zu beginnen, ist schon früher (1849) in mehreren Aufsätzen dieser Blätter empfohlen worden. Wir freuen uns deshalb zu vernehmen, daß die mit der Ausarbeitung des Organisationsplans beauftragte Commission ihre Arbeit beendet hat. Weiter wird nun dieselbe im Gesamtministerium berathen werden müssen, damit dies, mit seinen Hauptzügen einverstanden und mit seinen Einzelheiten vertraut, ihn nachher dem Landtage gegenüber vertreten könne, vollständig durchdrungen von dem, was festgehalten werden müsse, und auch vertraut mit dem, worin etwa Abänderungen zugelassen werden können.

Brake, 6. September. — Erst vor wenigen Wochen ist von hier aus ein schweres Verbrechen, dessen Quelle in der Trunkenheit zu suchen war, berichtet, und schon heute hat das Landgericht mit einem neuen zu thun. Vorgestern gegen 12 Uhr lief beim Schiffsbaumeister Oltmanns hieselbst das neue dreimastige Schiff „Ammerland“ vom Stapel. Die Aeltern, Gebrüder Brader aus Zwischenahn, hatten den Zimmerleuten viel „spendirt“, man spricht von mehreren Anker-Ten-

riffe die getrunken wären. Gegen Abend zog eine Menge derselben, von Jungen und Bummeln begleitet, mit Flaggen und Beilen singend und lärmend durch Brake. Es schien sich das Gerücht unter ihnen verbreitet zu haben, daß zwei aus ihrer Mitte (die wohl das Getränk unfrei gemacht haben mochte) verhaftet seien. Benignstens zogen sie schimpfend und drohend vor die Wache und forderten die Herausgabe der Gefangenen. Die Wache war von dem Dragoner-Unterofficier Lütken, 2 Dragonern und 2 Polizeiwächtern besetzt. Diese antworteten wiederholt, es sei niemand arretirt, und die Menge sollte sich beruhigen. Der Sturm in den Köpfen war aber zu groß, um der Vernunft noch neben sich Raum zu lassen. Die Tumultuanten schlugen gegen Fenster und Thüren der Wache und verzeiften sich, als die Besatzung thätig einschreiten wollte, an dieser selbst, so daß die Dragoner Miene machten einzuhauen. Die Masse wich nun aus einander, sammelte sich aber, in der Zahl von etwa 130, aufs Neue, brach Stäcke nieder, warf mit Steinen nach der Wache-Mannschaft, und zerwarf, als diese sich in die Wache retirirte, Fenstern und Thüren. Erst gegen 9 Uhr verließ sich der Haufe.

Mit dem Regenjammer wird auch die Neue eingefehrt sein, aber leider für Manche zu spät. Denn es ist kaum zu bezweifeln, daß das Verbrechen des Landfriedensbruchs begangen ist, das an bewaffneten Theilnehmern mit Arbeits-hausstrafe geahndet wird.

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen
wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr.
Cour.; mit Porto, soweit die Großh.
Oldenb. Posten gehen, 2 Rth. Cour.

Sonnabend, 14. September.

1850.

N^o 74.

Ueber den Entwurf einer Verfassungsurkunde für die evangelisch-lutherische Kirche des Herzogthums Braunschweig.

Vor uns liegt der „Entwurf einer Verfassungsurkunde für die evangelisch-lutherische Kirche des Herzogthums Braunschweig; nebst Anlagen. Braunschweig bei Bierweg. 1850.“ VIII. und 125 Seiten Octav. Wir nehmen denselben mit um so größerem Interesse in die Hand, wie wir überhaupt die Schritte, welche in einzelnen deutschen Staaten in Beziehung auf die Neugestaltung der kirchlichen Verhältnisse geschehen, um so aufmerkamer verfolgen, als bei uns, im kleinen Kreise, ein immerhin gewagt scheinender, ganz entschiedener Schritt bereits geschehen ist und wir noch immer darauf zu sehen haben, ob man an andern Orten unserm Beispiele, als einem nachahmungswürdigen, folgt, oder ob man andere Wege einschlägt, was uns dann zu wiederholter Prüfung und entweder zum festen Beharren auf unserer Bahn, oder zum weisen Einlenken in eine neue auffordern muß. Der Braunschweigische Entwurf folgt nun in keiner Weise unserm Beispiele, ja er folgt nicht einmal der freieren Auffassung unseres von der Staatsregierung im Jahr 1849 vorgelegten Entwurfs, den die constituirende Synode noch erst „von bürokratischen und hierarchischen Bestandtheilen“ zu reinigen beschloß, ehe sie ihn ihren Berathungen zum Grunde legte. Haben wir das nun zu beklagen, oder müssen wir die Braun-

schweig'sche Landeskirche glücklich schätzen, daß ihr nicht wie uns im Jahr 1849 eine fertige Verfassung schon zu Theil geworden ist, die sie auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs jezt besser zu erhalten Aussicht hat? Wir sind durchaus nicht blind gegen die Mängel und Unvollkommenheiten unserer Kirchenverfassung — wo wäre wohl überhaupt etwas ganz Vollkommenes hier auf Erden und wie hätte man sich im Jahre 1849 von allen Fehlern und Uebereilung frei halten können —; allein unsere Verfassung gestattet den Ausbau des Mangelhaften, die Verbesserung des Fehlerhaften; Beides wird mit der Zeit in ruhiger Besonnenheit geschehen und es fragt sich jezt nur: ob wir überhaupt auf richtiger Grundlage gebaut haben und ob wir wohl thun, schon gleich jezt alles zu beginnen, was noch geschehen kann und muß, auch selbst auf die Gefahr hin, daß die Grundlagen noch nicht in sich erstarkt und befestigt sind, sondern in bedenklicher Weise erschüttert werden könnten. Eine Vergleichung unserer Verfassung mit dem Braunschweigischen Entwurfe giebt uns Veranlassung, die Grundlagen unserer Verfassung nochmals ins Auge zu fassen und an die Kritik jenes Entwurfs einige Bemerkungen über die Aufgabe zu knüpfen, welche wir uns jezt unserer Verfassung gegenüber zu stellen haben.

Die Entstehung des Braunschweigischen Entwurfs ist dem Gange der Dinge bei uns ähnlich, wie das Vorwort des H. Consistoriums in Wolfen-

